

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
10.	Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen	14
11.	Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der 1. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr	15-16
12.	Bekanntmachung über die Widmung einer Straße (An den zehn Morgen)	17-18
13.	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen (Katharina-Becker-Weg, Scholastikastraße, Albert-Schneider-Straße, Josef-Löcher-Straße, Wilhelm-Küppers-Straße, Willi-Mainzer-Straße)	19-23
14.	Bekanntmachung über die Widmung von Straßen (Ingeborg-Bachmann-Straße, Heinrich-Mann-Straße, Gottfried-Benn-Weg, Nelly-Sachs-Weg, Rainer-Maria-Rilke-Weg, Stefan-George-Weg)	24-26
15.	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln	27-30

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen

Die Stadt Hürth weist hiermit auf folgende auf dem Vergabemarktplatz Rheinland (<http://www.vmp-rheinland>) veröffentlichte Bekanntmachungen hin:

Veröffentlicht	Angebots- / Teilnahmefrist	Bezeichnung	Art	Aktion
23.01.2020	-	Fliesenarbeiten Obdachlosenunterkunft Meschenicher Str. 7a	VOB/A Beabsichtigte Ausschreibung	Anzeigen
21.01.2020	-	Trockenbauarbeiten GGS Am Clementinenhof	VOB/A Vergebener Auftrag	Anzeigen

Sofern Ihnen das Amtsblatt in digitaler Form vorliegt, finden Sie den vollständigen Bekanntmachungstext unmittelbar über die Funktion „Anzeigen“. Ansonsten können Sie sich den vollständigen Bekanntmachungstext auf dem Vergabemarktplatz Rheinland unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ anzeigen lassen.

Hürth, 27.01.2020

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Schulte

Bekanntmachung

Am Dienstag, den 04.02.2020 findet im Deutschordenssaal des Bürgerhauses, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth ab 18:00 Uhr die 1. Sitzung des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
1	Beschlussfassung über die Tagesordnung
2	Beschluss- und Antragskontrollliste 1/2020
3	10. Flächennutzungsplanänderung "Aldi-Markt Fischenich" hier: a) Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB b) Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB c) Feststellungsbeschluss
4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Fischenich hier: a) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB b) Behandlung der Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB c) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
5	Bebauungsplan 011c „Altes Rathaus“ im Stadtteil Hermülheim hier: Bericht über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.1 BauGB
6	Bebauungsplan 204c „Am Grüngürtel Ost“ im Stadtteil Efferen hier: Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB
7	Bebauungsplan 333d „Gewerbegebiet Kalscheuren“ im Stadtteil Kalscheuren hier: a) Aufstellung des Bebauungsplanes 333d „Gewerbegebiet Kalscheuren“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13a BauGB b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
8	Interkommunales Industriegebiet "Barbarahof" hier: a) Antrag auf Änderung des Regionalplans b) Interkommunale Zusammenarbeit c) Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung
9	Abstellanlagen für Fahrräder und E-Roller im öffentlichen Raum hier: Vorstellung der Standortvorschläge

10	Radabstellanlagen im öffentlichen Raum hier: Antrag der CDU-Fraktion und der Grünen-Fraktion vom 21.01.2020
11	Baubeschluss Clementinenschule hier: Modernisierung/ Neuerrichtung des Turnhallendaches
12	Mitteilungen in öffentlicher Sitzung
12.1	Verlängerung der Stadtbahnlinie 18 zum ZOB Hier: aktueller Sachstand
12.2	Radverkehrszählstellen
12.3	Fortschreibung Nahverkehrskonzept der Stadt Hürth (NVK) hier: Aktueller Sachstand
12.4	B51n – Ortsumgehung Köln-Meschenich hier: Baubeginnanzeige des Landesbetriebes Straßenbau NRW (LB NRW)
12.5	Masterplan Kalscheuren – Bürgertreff Kalscheuren hier: Provisorische Abbindung der Gronerstraße in Höhe des Parkplatzes
12.6	Sporthallensanierungskonzept hier: Sachstand
13	Anfragen in öffentlicher Sitzung
13.1	Fuß- und Radwegbrücke am Schützenheim hier: Anfrage Bündnis 90 Die Grünen vom 16.01.2020

B Nichtöffentliche Sitzung

TOP	Bezeichnung
14	Vorhabenbezogener Bebauungsplan 404 „Aldi-Markt Fischenich“ im Stadtteil Fischenich hier: Abschluss eines Durchführungsvertrages
15	Planungsrechtliche Festsetzungen in Hermülheim hier: Umgang mit Bebauungsplan-Abweichungen
16	Zustimmung zur Durchführung eines Vergabeverfahrens hier: Leistungen der Projektsteuerung für die Erweiterung der Friedrich-Ebert-Realschule
17	Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung
17.1	Voranfrage für ein Mehrfamilienhaus mit TG in Stotzheim
17.2	Sanierung und Erweiterung der Feuerwache Hürth

Hürth, 24.01.2020

Gezeichnet:

Siry
(Fachbereichsleiter)

Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 in der zurzeit gültigen Fassung wird die unten näher bezeichnete Straße nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 StrWG NW als Gemeindestraße gewidmet:

Gleuel

- **An den zehn Morgen**, Gemarkung Gleuel, Flur 17 (Flurstücke 2925, 3579, 3999, 4002, 4044, 4045, 4047 4049, 4051, 4053, 4055, 4057, 4059, 4061)

Die vorgenannte Straße wird zur Nutzung durch den öffentlichen Verkehr gemäß § 3 Abs.4 Nr.2 StrWG NW als Anliegerstraße gewidmet. Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet.

Die neu gewidmeten öffentlichen Flächen sind dem beigefügten Widmungsplan zu entnehmen.

Die Straße, und die Parkflächen sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW am Tage der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungen (Allgemeinverfügung) können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hürth, den 20.01.2020

Stadt Hürth, (Straßenbaulastträger)

Stadtwerke Hürth, (Straßenbaubehörde)

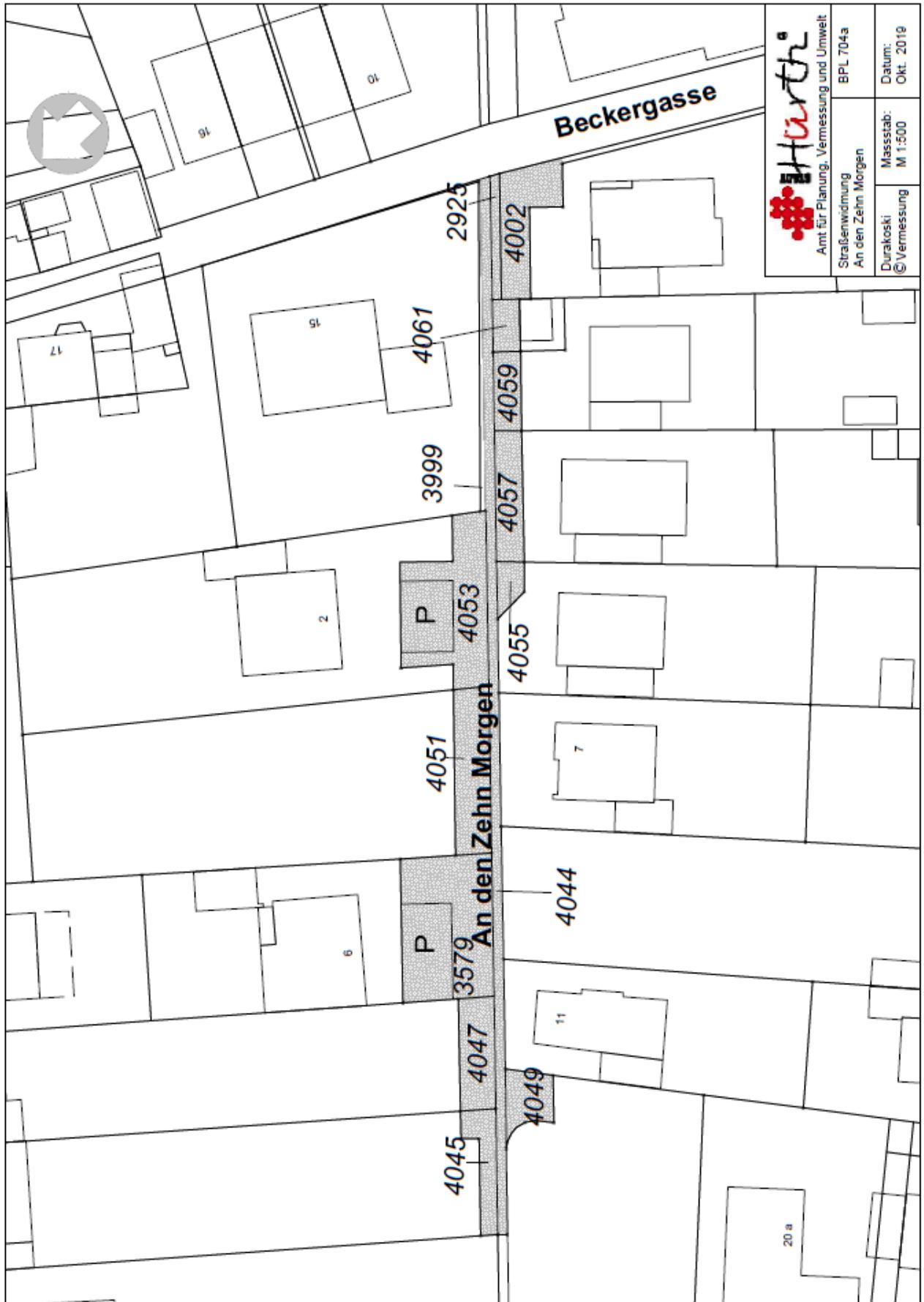
Der Bürgermeister

Der Vorstand



Dirk Breuer

gez.
Stefan Welsch



Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 in der zurzeit gültigen Fassung werden die unten näher bezeichneten Straßen nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 StrWG NW als Gemeindestraßen gewidmet:

Alstädten Burbach:

- **Katharina-Becker-Weg**, Gemarkung Gleuel, Flur 18 (Flurstücke 2421, 2422, 2423, 2424, 2425)
- Fußweg in südlicher Richtung (Flurstücke 2426, 2444, 685, 686, 687)
- Grünanlagen (Flurstücke 2419, 2420 und 2406, 2407)

Die vorgenannte Straße ist "verkehrsberuhigter Bereich" (§ 3 Abs.4 Nr.2 StrWG NW), die für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird. Der Fußweg ist auf den Fußgängerverkehr beschränkt (§3 Absatz 4 Nr. 2 StrWG NW). Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet. Die Grünanlage (Flurstücke 2419, 2420) wird als öffentliche Grünfläche als Zubehör zur öffentlichen Straße gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NW gewidmet. Die Flurstücke 2406 und 2407 werden als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ehrenmal gewidmet.

Die neu gewidmeten öffentlichen Flächen sind dem beigefügten Widmungsplan zu entnehmen.

Die Straße, der Fußweg und die Grünanlagen sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW am Tage der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

- **Scholastikastraße**, Gemarkung Gleuel, Flur 18, (Flurstücke 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2482)

Die vorgenannte Straße ist „verkehrsberuhigter Bereich“ (§ 3 Abs.4 Nr.2 StrWG NW), die für den öffentlichen Verkehr gewidmet wird. Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet.

Die neu gewidmeten öffentlichen Flächen sind dem beigefügten Widmungsplan zu entnehmen.

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW am Tage der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

- **Albert-Schneider-Straße**, Gemarkung Hürth, Flur 2 (Flurstücke 478, 198, 689)
- **Josef-Löcher-Straße**, Gemarkung Hürth, Flur 2 (Flurstück 692)
- **Wilhelm-Küppers-Straße**, Gemarkung Hürth, Flur 2 (Flurstück 691)
- **Willi-Mainzer-Straße**, Gemarkung Hürth, Flur 2 (Flurstücke 160, 690, 335, 204, 358, 219, 220, 489)

Die vorgenannten Straßen sind „verkehrsberuhigter Bereich“ (§ 3 Abs.4 Nr. 2 StrWG NW), die dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet. Das Flurstück 198 ist als Geh- und Radweg gewidmet.

Die neu gewidmeten öffentlichen Flächen sind dem beigefügten Widmungsplan zu entnehmen.

Die Straßen sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NW am Tage der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungen (Allgemeinverfügung) können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hürth, den 20.01.2020
Stadt Hürth, (Straßenbaulastträger)

Stadtwerke Hürth, (Straßenbaubehörde)

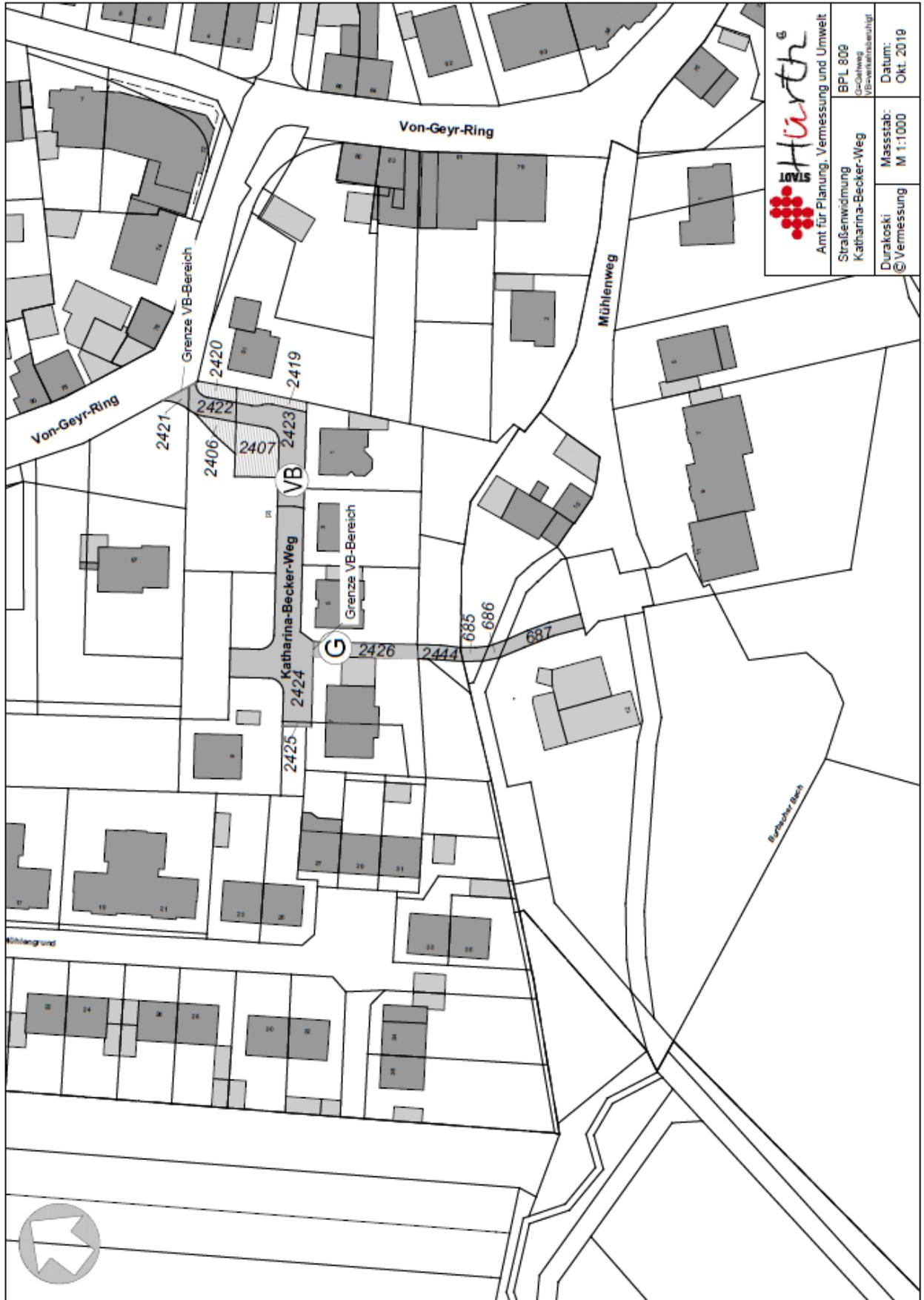
Der Bürgermeister

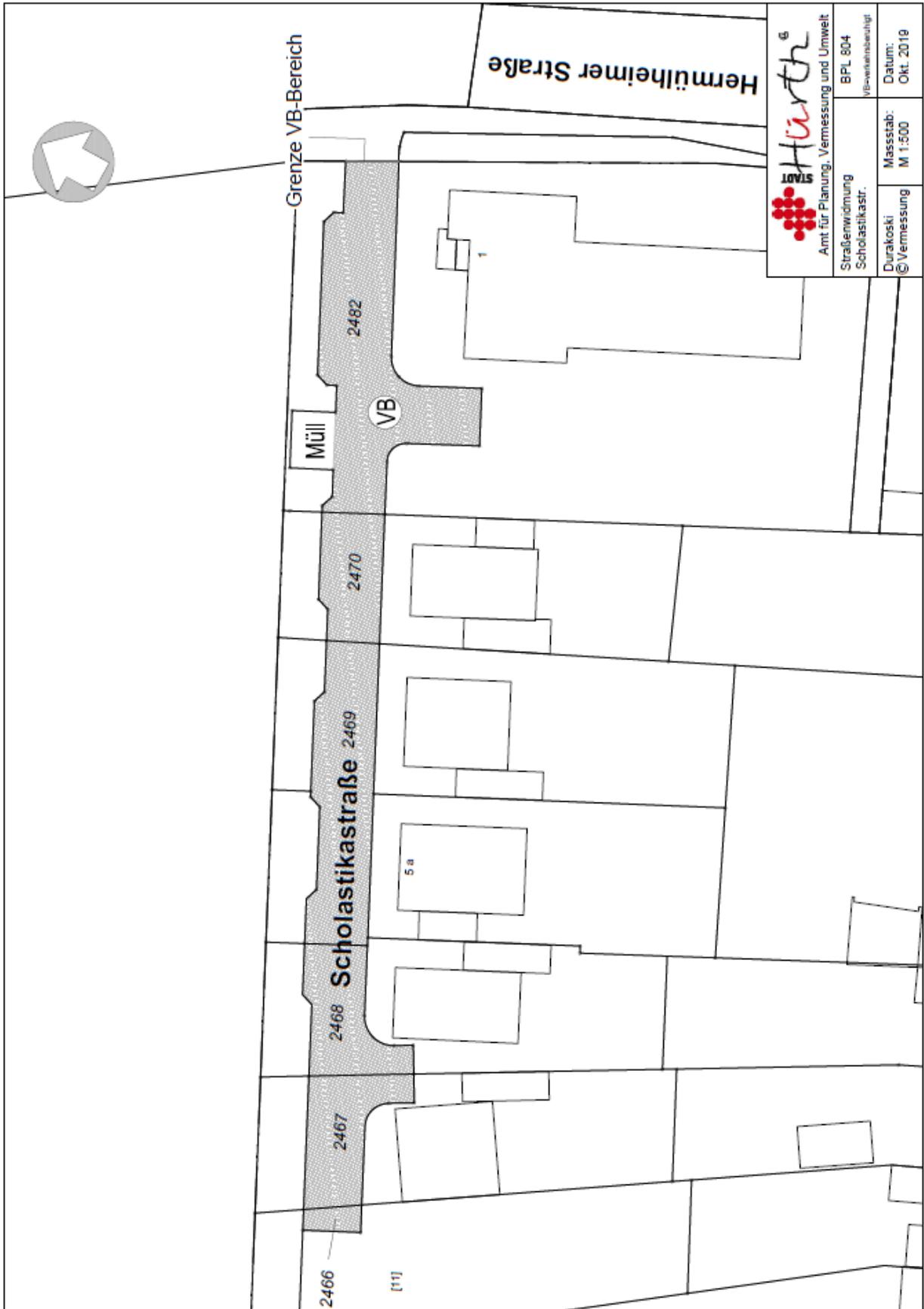
Der Vorstand



Dirk Breuer

gez.
Stefan Welsch





Bekanntmachung

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 in der zur Zeit gültigen Fassung werden die unten näher bezeichneten Straßen nach § 3 Abs.1 Ziffer 3 StrWG NW als Gemeindestraßen gewidmet:

Hermülheim:

- **Ingeborg-Bachmann-Straße**
- **Heinrich-Mann-Straße**
- **Gottfried-Benn-Weg**
- **Nelly-Sachs-Weg**
- **Rainer-Maria-Rilke-Weg**
- **Stefan-George-Weg**

Die vorgenannten Straßen und Wege sind "verkehrsberuhigter Bereich" (§ 3 Abs.4 Nr.2 StrWG NW), die für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Parkflächen werden dem ruhenden Verkehr gewidmet. 5 Verbindungswege werden als Geh- und Fahrradwege gewidmet. Das öffentliche Grün vor den Häusern Ingeborg-Bachmann-Straße 3 und 4 wird als öffentliche Grünfläche - Zubehör zur öffentlichen Straße-gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 StrWG NW gewidmet.

Die gewidmeten Verkehrsflächen sind im beigefügten Widmungsplan grau dargestellt. Die öffentlichen Grünflächen (Ö) sind schraffiert dargestellt.

Die Straßen und Wege sind bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmungsverfügung wird am Tage der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungen (Allgemeinverfügung) können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hürth, den 20.01.2020

Stadt Hürth, als Straßenbaulastträger

Stadtwerke Hürth, als Eigentümer

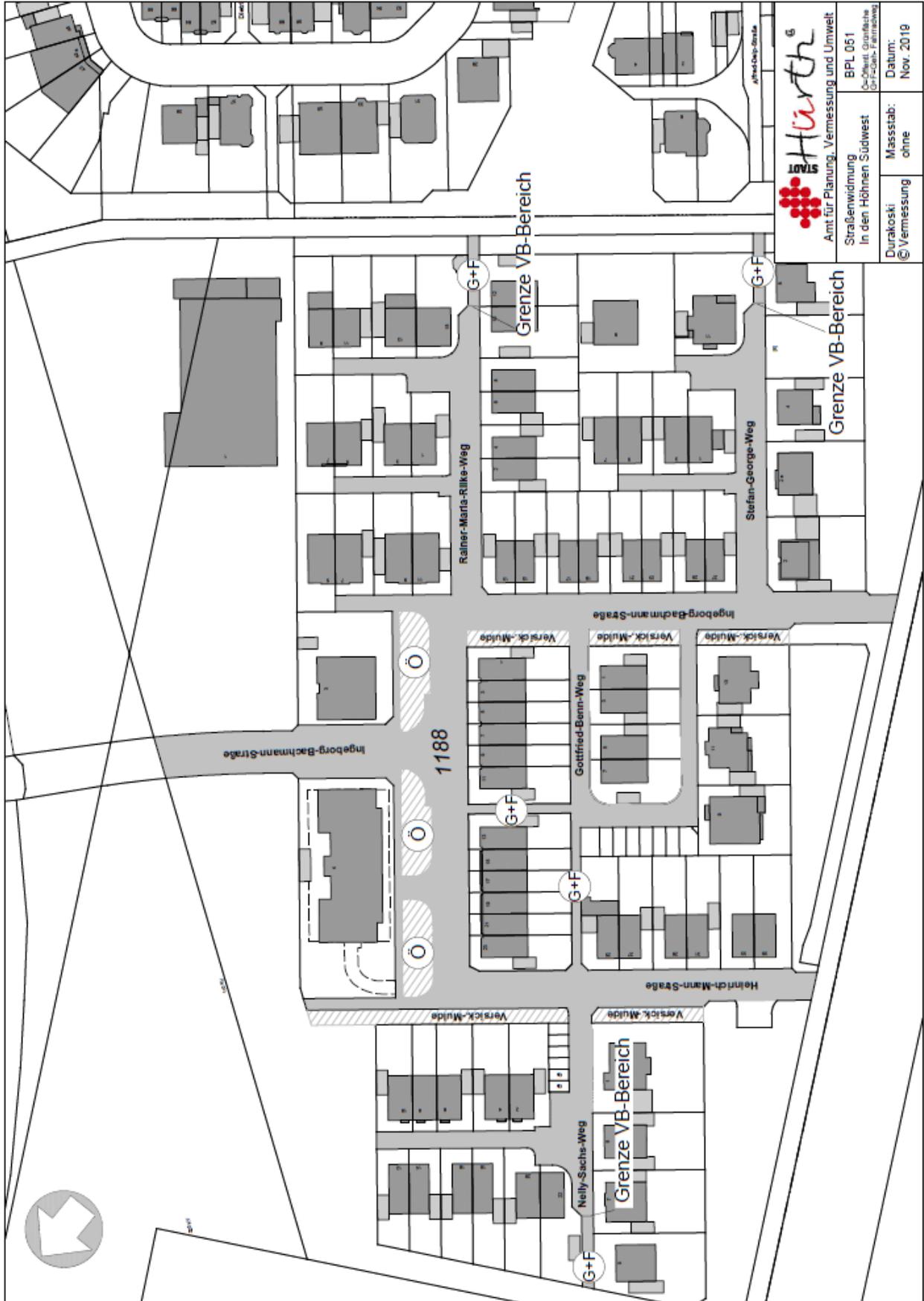
Der Bürgermeister

Der Vorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', written in a cursive style.

Dirk Breuer

gez.
Stefan Welsch



Amt für Planung, Vermessung und Umwelt	
Straßenwidmung In den Höhen Südwest	
BPL 051 Ge-Orient. Grafische Darstellung - Flurwidmung	
Durakowski © Vermessung	Massstab: ohne
Datum: Nov. 2019	

Bekanntmachung

der Bezirksregierung Köln

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH
Az.: - 33.42 - 5 12 01 -

50667 Köln, den 10.01.2020

Zeughausstr. 2 - 10

Tel.: 0221/147-2033

I. 11. Änderungsbeschluss

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12. Juni 2012 festgestellte und durch den 1. bis 10. Änderungsbeschluss geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:
 - a) Zu dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Kerpen

Gemarkung Blatzheim

Flur 20	Flurstück	129
Flur 25	Flurstücke	65, 74
Flur 40	Flurstück	29

Stadt Hürth

Gemarkung Hürth

Flur 14	Flurstück	94
---------	-----------	----

Kreis Düren

Gemeinde Nörvenich

Gemarkung Nörvenich

Flur 18	Flurstück	62
---------	-----------	----

- b) Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Kerpen

Gemarkung Blatzheim

Flur 12	Flurstück	112
Flur 20	Flurstücke	131, 134
Flur 46	Flurstücke	10, 11

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 364 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Börsenplatz 1, 50667 Köln
Zimmer B 1094.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Tage der Bekanntgabe des Beschlusses.

4. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 12.06.2012 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Bergerbusch.
Die Eigentümer der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Rechte an den vorstehenden Grundstücken die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln
oder (persönlich) bei der
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Börsenplatz 1, 50667 Köln
Zimmer B 1094

unter Angabe des **Az. 33.42 – 5 12 01** - anzumelden.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
 - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6a) und 6b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6b) bis 6d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2128)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die geringfügige Gebietsänderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Bergerbusch, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchgeführt wird.

Anlass der Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes ist die Zuziehung mehrerer Grundstücke, die als Maßnahmenflächen bzw. als Austauschland genutzt werden können. Durch die Bereitstellung der Austauschflächen können von dem Unternehmen betroffene landwirtschaftliche Betriebe vor Substanzverlusten bewahrt werden.

Anlass der Verkleinerung des Flurbereinigungsgebietes ist die Ausschließung mehrerer Grundstücke, die für die Erreichung des Zieles in der Flurbereinigung nicht mehr erforderlich sind.

Die von der Zuziehung und Ausschließung betroffenen Teilnehmer sind zu der Änderung gehört worden und haben dieser zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Börsenplatz 1, 50667 Köln, Zimmer B 1094**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

II. WERTERMITTLUNG

a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die mit dem 11. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme offengelegt am

Dienstag, den 03.03.2020 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der

Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Börsenplatz 1, 50667 Köln, Zimmer B 1094.

Während dieser Zeit stehen Bedienstete des Dezernates 33 zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Abs. 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

b) Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für die mit dem 11. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin am

Mittwoch, den 18.03.2020 um 13.00 Uhr,
bei der

Bezirksregierung Köln
Dienstgebäude Börsenplatz 1, 50667 Köln, Zimmer B 1094

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt II. a) genannten Offenlegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen bis spätestens **25.03.2020** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42 – 5 12 01 – einzureichen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht diesen Anhörungstermin **nicht** wahrzunehmen.

Im Auftrag

(LS) gez. Meul

ORVR

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung mit Gebietskarte ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden.

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigung_verfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.